

01- Vor dem Kurs- nach dem Kurs

EPP- Umweltwissen aus „EPP- Voraussetzungen 1/2015“

Unverändert gegenüber 2014

Stufe	Zu vermittelndes und zu prüfendes Umweltwissen, jeweils zusätzlich zur Vorstufe	
Basis-Stufe Weiß	Grundregeln des natur- und landschaftsverträglichen Kanufahrens	Zahmwasser Typ 1 (Strömung bis 2km/h)
Stufe 1 Gelb	- Berücksichtigung von Befahrungsregelungen - Richtige Auswahl von Ein- und Ausstiegsstellen - Verhalten auf dem Wasser, insbesondere gegenüber anderen Nutzern - Grundregeln des natur- und landschaftsverträglichen Kanufahrens	Zahmwasser Typ I oder II (Strömung 2 bis 5km/h)
Stufe 2 Grün	Grundkenntnisse über mögliche Störwirkungen des Kanusports und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere bei der Fahrtenplanung	Zahmwasser Typ II oder III (Strömung über 5km/h)
Stufe 3 Blau	Grundkenntnisse über mögliche Störwirkungen des Kanusports und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bei der Fahrtenplanung.	Wildwasser II
Stufe 3 Blau Küste	Kenntnis von Störwirkungen auf Tiere/ Pflanzen/ Mitmenschen Grundkenntnisse über: Naturschutzvorschrift; Abstandsregeln; Auswahl geeigneter Ein-/Ausstiegsstellen; Rundtouren; Befahrens- /Übernachtungsregeln. Einsteigerkenntnisse über Landschaft, Natur und Kultur sowie Geschichte; Revierkenntnis; Karteninterpretation	Küste I bis II (unschwierig bis mäßig schwierig)
Stufe 4 Rot	Kenntnisse über mögliche Störwirkungen des Kanusports und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen	Wildwasser bis III
Stufe 4 Rot Küste	Kenntnis der Tier- und Pflanzenwelt von Nord- und Ostsee (z.B.). Seeschwalbe, Lach-/Silbermöwe, Austernfischer, Rotschenkel; Eiderente/ Brandgans; Kegelrobbe, Schweinswal; Strandflieder, Queller, Herzmuschel, Sandklaffmuschel; Ohrenqualle, Kompassqualle	Küste bis III (schwierig)
Stufe 5 Schwarz	Wird derzeit nicht vergeben Kenntnisse des natur- und landschaftsverträglichen Verhaltens auf dem Wasser und der richtigen Einschätzung des eigenen Verhaltens.	Wildwasser III oder IV
Stufe 5 Schwarz Küste	Wird derzeit nicht vergeben Kenntnis relevanter Schutzzeiten (z.B.) fundierte Kenntnisse über die Landschaft (Geologie, Geschichte, Kultur, Fauna u. Flora, ökologische Problematiken. Vögel, Enten/Gänse, Seehunde. geschützte Pflanzen. Kenntnisse Nutzung der Trittsteine + Ausstiegsstellen.	Küste III oder IV (schwierig bis sehr schwierig)

Quellen /Literatur

Naturschutzgesetze Bund und Land, Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württembergs - LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg **2006-** (für Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr aktuell)- (NaturschutzgesetzeBW.pdf)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG)
"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist".
(BundNatSchG06_12_11.pdf)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (**Naturschutzgesetz Baden-Württemberg**) vom 13. Dezember **2005**, (GBl. S. 745), letzte berücksichtigte Änderung: § 60 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom **3. Dezember 2013** (GBl. S. 449, 471)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), "Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist" (siehe Anhang zu Kap 06 Recht)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Vom 20. Januar **2005** (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. Nr. 13, S. 565), in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (siehe Anhang zu Kap 06 Recht)

Andere Bundesländer haben entsprechende Gesetzgebungen

Links

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Bundesamt für Naturschutz (BfN): <http://www.bfn.de>

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit: www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/index.htm

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Daten und Karten): www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm

Wasserrahmenrichtlinie: www.wrrl.baden-wuerttemberg.de/

06- Recht Wem gehört ein Fluss, ein See? - Gemeingebrauch - Verkehrsregeln

Titel		Material	Zeitbedarf
Wem gehört ein Fluss/ein See?	Vortrag		15 min
Gemeingebrauch	5 Folien		
Allgemeine Verkehrsregeln			

Wem gehört ein Fluss/ein See?

An Gewässern bestehen vielfältige Rechte, Ansprüche und Nutzungsinteressen, neben der allgemeinen Bedeutung für Natur und Landschaft. Hieraus entstehen die oft komplexen Interessenkonflikte.

Hier soll keine vollständige juristische Abhandlung gegeben werden, dafür aber Hinweise, welche Gruppen, wie mit dem Gewässer zu tun haben, um unsere Position als Paddler besser einordnen zu können.

Abkürzungen:

WG- Wassergesetz Baden-Württemberg

WHG- Wasserhaushaltsgesetz (Bundesgesetz)

Öffentlich oder privat?

Zunächst einmal unterscheidet der Gesetzgeber zwischen öffentlichen Gewässern und privaten Gewässern.

§ 3 WG Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer sind öffentliche oder private Gewässer.

(2) Öffentliche Gewässer sind

- 1. die natürlichen Wasserläufe,*
- 2. die künstlichen Wasserläufe (Kanäle, Gräben, Wuhre), an deren Bett Privateigentum nicht nachweisbar ist oder die nach bisher geltendem Recht öffentliche Gewässer waren,*
- 3. die natürlichen stehenden Gewässer (Seen, Teiche, Weiher), die einen ständig fließenden oberirdischen Zu- oder Ablauf haben.*

Alle anderen oberirdischen Gewässer sind private Gewässer.

*(3) **Natürliche Wasserläufe** sind die in natürlichem Bett fließenden Gewässer einschließlich ihrer Quellen, der unterirdischen und der aufgestauten Strecken, der Nebenarme, der Flutkanäle und der mit dem Wasserlauf in Verbindung stehenden oberirdischen Becken, in denen Wasser für Zwecke des Wasserlaufs zusammengefasst wird, samt ihren Zu- und Ableitungen. Zu den natürlichen Wasserläufen gehören auch die künstlich angelegten Wasserlaufstrecken, die einen Teil des natürlichen Wasserlaufs ersetzen (Ersatzstrecken).*

Auswirkung: Die öffentlichen Gewässer unterliegen dem allgemeinen Gebrauch.

*§4 WG Die öffentlichen Gewässer dienen unter Aufsicht der Wasserbehörden **dem allgemeinen Gebrauch** nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.*

06- Recht Wem gehört ein Fluss, ein See? - Gemeingebrauch - Verkehrsregeln

Grundeigentum am Gewässerbett

Das Gewässerbett umfasst den Grund und Boden des Gewässers bis zur Mittelwasserlinie (Durchschnitt der letzten 20 Jahre). Daran kann sowohl „öffentliches Eigentum“ (des Bundes, des Landes oder der Gemeinden) bestehen, als auch „privates Eigentum“ (des Landes, der Gemeinden, und anderer, z.B. privater Personen oder juristischer Personen). Es kann auch privates Eigentum am Bett öffentlicher Gewässer bestehen- spielt in der Praxis allerdings eine untergeordnete Rolle.

Die Eigentumsverhältnisse am Bett der **öffentlichen Gewässer** regelt §5WG:

- Das Bett von Bundeswasserstraßen (Rhein, Main, Neckar...) ist grundsätzlich Bundeseigentum.
- Das Bett von „Gewässern erster Ordnung“ (ausgenommen Bundeswasserstraßen) ist Landeseigentum (Verzeichnis zu §4WG, z.B. Bodensee, Schussen, Donau in BW).
- Das Bett aller übrigen öffentlichen Gewässer („Gewässer zweiter Ordnung“) sind Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Welche Gewässer „öffentlich“ sind regelt §3 WG s.o..

Dies ist „**öffentliches Eigentum**“. §6 WG regelt, dass das öffentliche Eigentum des Landes oder der Gemeinden am Bett eines öffentlichen Gewässers z.B. nicht verkauft oder beliehen werden darf.

Verlagert sich ein Gewässerbett, zum Beispiel durch Hochwasser, geht das Eigentum gegen Entschädigung auf Bund, Land oder Gemeinde über.

Privateigentum am Gewässerbett ist im Grundbuch eingetragen und besteht für die **privaten Gewässer** (§3 WG) und Gewässer, die vom Wassergesetz ausgeschlossen sind (§2 Abs. 2 WG): z.B. Fischweiher, Eisweiher, Löschteiche, Kiesgruben und kleinere Fließgewässer, private, da künstliche, Be- und Entwässerungsgräben sowie in der Regel Mühlenkanäle oder Kraftwerkskanäle.

Privateigentum des Landes oder einer Gemeinde kann bestehen an künstlich überfluteten Flächen oder am Bett eines natürlichen stehenden Gewässers (Seen, Teiche, Weiher) (§3WG).

Eigentum am Wasser

Interessanterweise entsteht kein Eigentumsanspruch am fließenden Wasser selbst! Es gibt nur Rechte für Gebrauch (§20WG) oder Benutzung (§14WG / §9 WHG).

§4 WHG... (2) Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser sind nicht eigentumsfähig.

Nutzungsrechte

Siehe auch § 9 WHG und § 14 WG- Benutzungen

Neben dem Eigentumsrecht bestehen verschiedene Nutzungsrechte am Gewässer für die teilweise Erlaubnisse und Bewilligungen, erforderlich sind. Manche Nutzungen sind kostenpflichtig.

Bewirtschaftung

Gewässer werden durch die Wasserwirtschaftsverwaltung bewirtschaftet. Zweck ist die Sicherung und die Erhaltung natürlicher bzw. naturnaher Gewässer und des Wasserrückhaltevermögens. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften (§12 WG/ §6 WHG).

06- Recht Wem gehört ein Fluss, ein See? - Gemeingebrauch - Verkehrsregeln

Am Wasserkörper- Befahrung, Schifffahrt, Flößerei

Die Nutzung eines Gewässers als Transportweg regelt der Gemeingebrauch (§§ 20,21 und 39 WG s.u.) sowie die Bundeswasserstraßenordnung. Daraus leiten sich Rechte bzw. Verbote ab, ein Gewässer zu befahren.

Am Arteninventar- Fischerei, Jagd

Fischereiberechtigte (Berufsfischer, Hobbyangler) haben das Recht, in einem gewissen Flussabschnitt oder Seebereich, Fische und andere Wasserlebewesen zu entnehmen und das Gewässer gemäß der Fischerei zu bewirtschaften.

Jagdberechtigte (Jagdpädchter, angestellte Jäger oder Eigenjagdinhaber) haben das Recht z. B. zur Wasservogeljagd. Gewässer sind Bestandteil des jeweiligen Jagdbezirktes.

Am Flussgrund- z.B. Kiesentnahme, Einbauten

Wer, wann Material aus einem Fluss/ See entnehmen darf, regelt das Wassergesetz. Ebenso Einbauten.

Am Wasser- Entnahme, Einleitungen

Umfängliche Wasserentnahmen (z.B. zur Bewässerung, Kühlwasser) oder Einleitungen müssen genehmigt werden.

Am Energiegehalt- Kraftwerke, Stauwerke

Auch der Energiegehalt der fließenden Welle ist gerade heute wieder interessant. Vorhaben sind in der Regel genehmigungspflichtig.

Am Ufer- Uferbetretungsrecht

Das Wassergesetz Baden Württembergs definiert das Ufer als Streifen zwischen Mittel- und Hochwasserlinie. Es kann in öffentlichem oder privatem Grundbesitz stehen.

§7 WG Uferlinie, Ufer

*(1) Die Grenze zwischen dem Bett eines Gewässers und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die **Linie des Mittelwasserstands** bestimmt.*

(2) Die Uferlinie kann nach Anhörung der Anlieger und der sonst Beteiligten durch die Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Die festgesetzte Uferlinie bleibt maßgebend, bis sie geändert oder aufgehoben wird.

*(3) Als Ufer gilt die zwischen der **Uferlinie und der Böschungsoberkante** liegende **Landfläche**. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die **Linie des mittleren Hochwasserstands**. Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der jährlichen Höchstwerte der Wasserstände der letzten 20 Jahre. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind.*

Das Wassergesetz sagt nichts zum Betreten aus. Definiert diese aber als „Landfläche“. Der Begriff „Uferbetretungsrecht“ ist nur für Fischereiberechtigte im § 16 Fischereigesetz BW definiert.

06- Recht Wem gehört ein Fluss, ein See? - Gemeingebrauch - Verkehrsregeln

Pflichten

An die Nutzungsrechte sind auch gewisse **Verpflichtungen** gebunden: z.B. den pfleglichen Umgang mit den Gewässern oder der Umgang mit anderen Nutzern. Auch deswegen gibt es Ökologiekurse.

§ 14 WG Benutzungen

...

(2) Die Gewässer sind so zu benutzen, dass deren ökologische Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden, alle Benutzer angemessene Vorteile aus dem Wasser ziehen können und jede vermeidbare Beeinträchtigung anderer unterbleibt. Wird Wasser entnommen oder abgeleitet, soll das Wasser nach der Nutzung ortsnah zurückgeleitet werden.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, Anlagen zur Benutzung des Wassers so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass nicht Wasser zum Nachteil anderer nutzlos aufgestaut, abgelassen oder verbraucht wird oder verloren geht.

§ 5 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.*

06- Recht Wem gehört ein Fluss, ein See? - Gemeingebrauch - Verkehrsregeln

Gemeingebrauch

Durch den „Gemeingebrauch“ (§21 WG/ §25 WHG) wird geregelt, dass „oberirdische Gewässer“ grundsätzlich mit Kanus befahren werden dürfen. Andere Beispiele für Gemeingebrauch sind das Befahren von öffentlichen Straßen, das Laufen auf Bürgersteigen und in Fußgängerzonen oder das Betreten des Waldes und der freien Landschaft. Davon abgegrenzt ist die „Sondernutzung“. Sondernutzung muss in der Regel genehmigt werden. Der Verleih von Booten könnte z.B. schon eine Sondernutzung darstellen. Die Literatur dazu ist umfangreich.

Befahren der Gewässer

§20 WG Gemeingebrauch

*(1) Der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und zu ähnlichen unschädlichen Verrichtungen, **zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft** und als Eisbahn ist vorbehaltlich einer Regelung auf Grund von § 21 (2) und des § 39 (2) als Gemeingebrauch jedermann gestattet. ...*

§20 Abs. 3 nimmt einige Gewässer vom Gemeingebrauch aus:

*(3) Der Gemeingebrauch ist **ausgeschlossen** an Speicherbecken sowie an Gewässern in Hofräumen, Gärten oder Parkanlagen.*

Weitere Gewässer fallen ebenfalls nicht unter den Gemeingebrauch, da sie nach §2 Abs. 2 WG vom Wassergesetz insgesamt ausgeschlossen sind.

§2 WG Einleitende Bestimmung (zu § 2 WHG)

(1) ...

(2) Fischteiche, Feuerlöschteiche, Eisweiher und ähnliche kleine Wasserbecken, die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes ausgenommen. ..

Dieser Gemeingebrauch kann durch Gesetz und Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Daraus ergeben sich z.B. die Befahrungsregelungen.

§21 WG Bestimmungen für Gemeingebrauch, Eigentümergebrauch und Anliegergebrauch sowie für das Verhalten im Uferbereich

(1)..

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, können die Wasserbehörden und die Ortspolizeibehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall

- 1. die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten sowie*
- 2. das Verhalten im Uferbereich regeln.*

*(3) Soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, kann die Wasserbehörde das **Fahren mit kleinen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft als Gemeingebrauch** oder im Einzelfall zulassen.*

(4) Soweit es mit dem Zweck des Speichers vereinbar ist, kann die Wasserbehörde den Gemeingebrauch ganz oder teilweise auch an Speicherbecken zulassen.

06- Recht Wem gehört ein Fluss, ein See? - Gemeingebrauch - Verkehrsregeln

Ähnliches gilt für Schifffahrtsgewässer und Bundeswasserstraßen:

§39 WG Schifffahrt

(1) *Gewässer, die für die Schifffahrt bestimmt sind, darf jedermann zur Schifffahrt benutzen. Für die Schifffahrt bestimmte Gewässer sind die in der Anlage 4 zu diesem Gesetz aufgeführten Gewässer. Die untere Wasserbehörde kann im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg als Schifffahrtspfachbehörde das Befahren von Gewässern, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind, zulassen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist; § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.*

(2) *Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als oberste Schifffahrtsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde*

1. ..

2. *das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Zusammenhang mit einer Rechtsverordnung nach Nummer 1,*

3. ...

durch Rechtsverordnung regeln oder beschränken, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Umschlags, die Unterhaltung und Reinhaltung der Häfen und Umschlagplätze, die Befriedigung der öffentlichen Verkehrsbedürfnisse, die Ordnung des Wasserhaushaltes, der Schutz der Natur, der Schutz der Fischerei und die Sicherstellung der Erholung es erfordern...

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

§ 5 Befahren mit Wasserfahrzeugen

Jedermann darf im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts einschließlich des Schifffahrtabgabenrechts sowie der Vorschriften dieses Gesetzes die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren. Das Befahren der bundeseigenen Talsperren und Speicherbecken ist nur zulässig, soweit es durch Rechtsverordnung nach § 46 Nr. 2 gestattet wird. Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 23 und 24 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 6 Gemeingebrauch

Durch Rechtsverordnung nach § 46 Nr. 3 kann der Gemeingebrauch geregelt, beschränkt oder untersagt werden, soweit es zur Erhaltung der Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand notwendig ist. Unter der gleichen Voraussetzung können die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch Verfügung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder untersagen.

Es sind keine Erlaubnisse oder Bewilligungen erforderlich, solange nichts anderes durch Rechtsverordnung geregelt anders wird.

Die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs ist entgeltfrei.

§103 WG Ausnahmen von der Entgeltspflicht

Ein Entgelt wird nicht erhoben für

1. *erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne von § 8 Absatz 2 und 3, §§ 25, 26 und 46 WHG und §§ 20, 21 und § 42 Absatz 2 dieses Gesetzes,*

....

06- Recht Wem gehört ein Fluss, ein See? - Gemeingebrauch - Verkehrsregeln

Betreten der Ufer und des gewässernahen Landes, Umtragungen

Privateigentum (dazu zählen auch die landwirtschaftlichen Flächen und verpachtetes öffentliches Eigentum) darf nicht ohne weiteres betreten werden.

Seit 2011 neu im Wassergesetz Baden-Württembergs ist die Duldungspflicht bei Umtragungen:

§ 22 WG Umtragen von Hindernissen

*Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass **kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft** um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde auf Grund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind.*

Das Wassergesetz äußert sich sonst nicht zum Betreten der Ufer. Es definiert sie als „Landfläche“. Auch für die **freie Landschaft** ist ein Gemeingebrauch definiert.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 59 Betreten der freien Landschaft

*(1) Das Betreten **der freien Landschaft** auf Straßen und Wegen **sowie auf ungenutzten Grundflächen** zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).*

(2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.

§ 51 Naturschutzgesetz BW Betreten der freien Landschaft

*(1) **Jeder darf die freie Landschaft zum Zweck der Erholung unentgeltlich betreten.** Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.*

*(2) Zum Betreten gehören auch **natur- und landschaftsverträgliche sportliche und spielerische Betätigungen** in der freien Landschaft, nicht jedoch das unerlaubte Zelten, Fahren und Abstellen von motorgetriebenen Fahrzeugen oder Anhängern.*

(3) Das Fahren mit Fahrrädern (ohne Motorkraft) und Krankenfahrstühlen (auch mit Motorantrieb) ist nur auf hierfür geeigneten Wegen erlaubt. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle wieder an sich zu nehmen und zu entfernen.



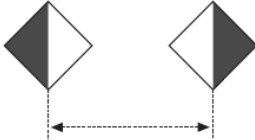


06- Recht Wem gehört ein Fluss, ein See? - Gemeingebrauch - Verkehrsregeln

Allgemeine Verkehrsregeln

Auch Kanuten sind an die allgemeinen Verkehrsregeln gebunden, die auf den Gewässern gelten.
(Bodenseeschiffahrtsordnung, Bundeswasserstraßenverordnung etc.)

Anbei die für naturbewusstes Paddeln wichtigsten Seezeichen.

Eine vollständige Sammlung findet sich in „Sicherheit auf dem Wasser- Wichtige Regeln und Tipps für Wassersportler“

  <i>(Rote Lichter)</i> Durchfahrt verboten	<p>Durchfahrt verboten, für <u>alle</u> Fahrzeuge- auch Kanus</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schild2. Lichter3. Flaggen
	<p>Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren, gilt auf Seeschiffahrtsstraßen* nicht für kleine Fahrzeuge *im Küstenbereich und auf küstennahen Binnenwasserstraßen</p>
	<p>befahrbar nur für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine</p>
	<p>Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segeln fahren. Auch wenn hier ein Ruderboot dargestellt ist- Kanus, Canadier und SUP sind auch gemeint!</p>

06- Recht Wem gehört ein Fluss, ein See? - Gemeingebrauch - Verkehrsregeln

Literatur:

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBl. S. 777) m.W.v. 01.01.2015

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Ausfertigungsdatum: 31.07.2009

Vollzitat: "Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist"

Stand: zuletzt geändert 15.11.2014

Walter, Steffen: Das Vermieten von Booten an Wasserwanderer- Paradebeispiel für die Abgrenzung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung im Wasserrecht; Zeitschrift für Wasserrecht 1996, S.502 ff (Achtung: gibt ggf. nicht mehr die aktuell gültige Rechtslage wieder, nur zur allgemeinen Info).

Sicherheit auf dem Wasser- Wichtige Regeln und Tipps für Wassersportler“ Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Jan 2011, ss 72

11 Praktischer Teil
